



„
Liebe ohne
Vertrag endet
oft mit einem
bitteren Ende.

Katharina Braun

EXPERTISE. Top-Juristin Katharina Braun im Talk über verschiedene Lebensformen und die Zeit „danach“ ...

Wer liebt, SORGT VOR

*Experten-Rat. Familienrechtsanwältin Katharina Braun im großen **look!**-Talk über den Unterschied zwischen Eheschließung, Partnerschaft und das wesentliche Thema: das der Vorsorge.*



VORSORGE. Was ist bei einer Lebensgemeinschaft vertraglich zu beachten? Die Expertin klärt auf.

Top-Expertin Katharina Braun ist spezialisiert auf Familienrecht. Im **look!**-Interview spricht sie über den Unterschied zwischen Lebensgemeinschaft und Ehe als Lebensform und gibt Tipps zur Absicherung in allen Bereichen.

look: Was sind die gravierendsten Rechtsunterschiede zwischen Lebensgemeinschaft und Ehe?

Katharina Braun: Im Unterschied zu einer Ehe bestehen in einer Lebensgemeinschaft wechselseitig weitgehend keine Ansprüche. Für viele (überwiegend Frauen) bedeutet eine Lebensgemeinschaft meist den freien Fall, dem bei Beendigung der Lebensgemeinschaft das bittere Ende folgt. Hierzu ein Beispiel aus meiner Praxis: Ein unverheiratetes Paar hat zwei Kinder, 2 und 4. Mann ist ein gut verdienender Privatpilot. Sie wohnen im Haus des Mannes. Frau hat für Mann Job aufgegeben, ist derzeit ohne Einkommen. Erschwerend kommt hinzu, dass Frau an MS erkrankt ist. Dann die große Wende: Von heute auf morgen teilt der Mann der Frau mit, dass er sich in eine andere Frau verliebt hat. Die Frau hat nun kein Bleiberecht in dem Haus, ein solches Recht kann sie auch nicht von den kleinen Kin-

dern her ableiten. Verlässt Frau das Haus nicht, kann sie vom Mann auf Räumung geklagt werden. Die Frau bekommt zwar Kindesunterhalt, jedoch keinen Unterhalt für sich. In einer Lebensgemeinschaft sich neu zu verlieben, ist jederzeit rechtlich sanktionslos möglich. Dieser Fakt, „einfach vor die Tür gestellt werden zu können“, ist besonders bei langen Lebensgemeinschaften oft sehr hart.

Aber hat der Lebensgefährte nicht zumindest einen Erbanspruch?

Viele glauben, dass der Lebensgefährte nach der aktuellen Rechtslage ohnedies einen Erbanspruch hat. Dies ist aber tatsächlich nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen der Fall. So darf der verstorbene Lebensgefährte überhaupt keine Erben haben, der Lebensgefährte steht damit „im letzten Erbenrang“. Das außerordentliche Erbrecht des Lebensgefährten setzt zudem voraus, dass die Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat.

Kann man sich als Lebensgefährtin absichern, damit man – besonders wenn kleine Kinder da sind – bei einer Trennung nicht vor dem Nichts steht?

Ja, ich empfehle hier einen Partnerschaftsvertrag. Insbesondere bei gemein-

samen Investitionen sollte genau geregelt werden, wer was genau bei einer Trennung erhält. Es sollte bei einer Immobilie geregelt werden, wer in dieser wohnen verbleibt und bis wann der andere ausziehen hat. Weiters sollte bei kleinen Kindern eine finanzielle Unterstützung für den die Kinder betreuenden Lebenspartner überlegt werden. Denn durch die Kinderbetreuung kann dieser sich weniger seinem Erwerb widmen; bzw. sollten eben Kinderbetreuungskosten geregelt werden. Arbeitet der Lebensgefährte im Unternehmen des Partners mit, so sollte, wenn es nicht ohnedies einen Dienstvertrag gibt, die Abgeltung dieser Leistungen geregelt werden. Auch sollte eben für den Ablebensfall vorgesorgt werden. Wer liebt, sorgt vor.

www.rechtsanwaeltin-braun.at